STADT MENDEN
SAUERLAND

PLANUNGSAMT — Menden, im März 1993

BEBAUUNGSPLAN NR. 11

DER STADT MENDEN, Ortsteil LENDRINGSEN

HIER: **12. VEREINFACHTE ÄNDERUNG** (§ 13 BauGB)

Für den Bereich des Eckgrundstückes westlich der Kreuzung Bieberberg / Clemens - Brentano - Str.

▬ ▬ ▬ Geltungsbereich der vereinfachten Änderung

Gegenstand der Planänderung:

1. Umwandlung von "Fläche für den Gemeinbedarf - kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Alten- und Altenpflegeheim" in "Allgemeines Wohngebiet"
2. Anpassung der Grund- und Geschoßflächenzahl an die Werte der BauNVO'90
3. Ausschluß von Garagen und Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche i.V. mit der Festsetzung von Ein- bzw. Ausfahrbereichen sowie Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt

I. Nachrichtliche Übernahme beizuhaltender Festsetzungen der Fassung der 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 (Es gilt die BauNVO 1977)

Sichtflächen sind oberhalb 0,70 m Höhe über Fahrbahnkante gerechnet von Sichthindernissen (wie bauliche Anlagen, Einfriedigungen, Anpflanzungen u. ä.) freizuhalten

II. Nachrichtliche Übernahme beizubehaltender Festsetzungen der Fassung der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 (Es gilt die BauNVO 1990)

III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gem. § 18 Abs. 2 BauNVO

g — Geschlossene Bauweise gem. § 22 Abs. 3 BauNVO

Baugrenze gem. § 23 BauNVO

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Durch Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

III. Neufestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 7 BauGB (Es gilt die BauNVO 1990)

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen
(2) Zulässig sind
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche kulturelle, soziale gesundheitliche und sportliche Zwecke

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen.

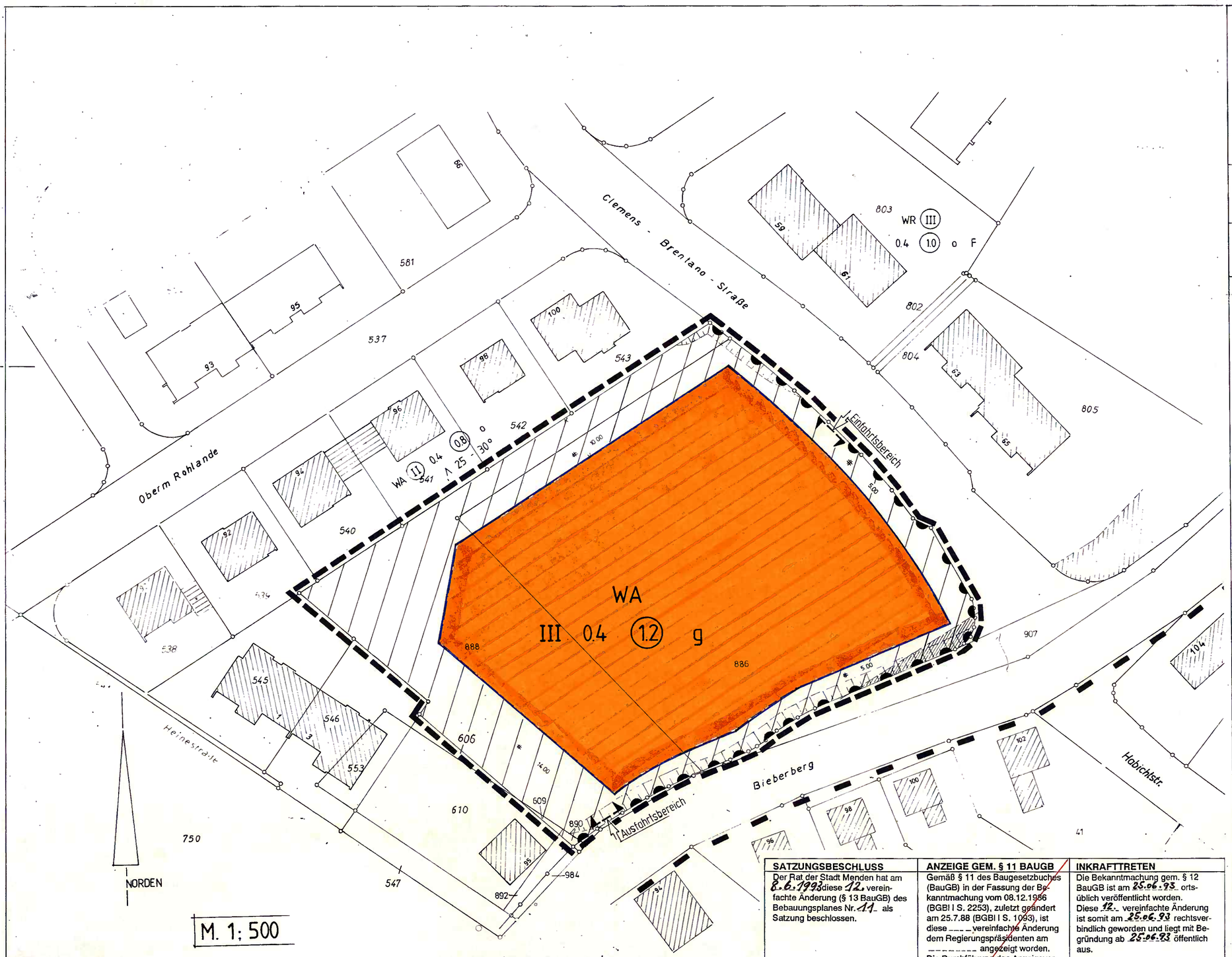
0.4 — Grundflächenzahl gem. § 16 BauNVO

(1.2) — Geschoßflächenzahl gem. § 16 BauNVO

Nicht überbaubare Grundstücksfläche, die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB von Stellplätzen und Garagen i.S. des § 12 BauNVO freizuhalten ist.

Ein - bzw. Ausfahrtsbereich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Anmerkung: Die vorliegende 12. Änderung des Beb.-Planes Nr. 11, die aus dem FNP entwickelt wurde, ist zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs durchgeführt worden. Entspr. § 2 Abs. 5 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch ist aus den v.g. Gründen die Änderung dem RP nicht angezeigt worden.

SATZUNGSBESCHLUSS	ANZEIGE GEM. § 11 BAUGB	INKRAFTTRETEN
Der Rat der Stadt Menden hat am 8.6.1993 diese 12. vereinfachte Änderung (§ 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 11 als Satzung beschlossen.	Gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert am 25.7.88 (BGBl I S. 1093), ist diese ____ vereinfachte Änderung dem Regierungspräsidenten am _____ angezeigt worden. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit bestätigt.	Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB ist am 25.06.93 ortsüblich veröffentlicht worden. Diese 12. vereinfachte Änderung ist somit am 25.06.93 rechtsverbindlich geworden und liegt mit Begründung ab 25.06.93 öffentlich aus.
Menden, den 15.06.1993 Der Bürgermeister (Müller) stv. Bürgermeister	Menden, den _____ Der Stadtdirektor: In Vertretung: siehe Anmerkung! (Veite)	Menden, den 07.07.93 Der Stadtdirektor In Vertretung: (Techn. Beigeordneter)